

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 207/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht

Sachverhalt:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg hat durch entsprechende Änderung der Verbandssatzung die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsmitglieder die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 LWG auf den AZV übertragen können.

Die Gemeinden können sich als gesetzlich bestimmte Aufgabenträger von der Erfüllung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ durch Übertragung an den AZV entlasten.

Der AZV hat im Rahmen der frühzeitigen Information der gemeindlichen Gremien angeboten, die kompletten Aufgaben der Unterhaltung, Wartung, Beseitigung von Störungen einschließlich Sanierung des Kanalnetzes zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung des altersgemäßen Zustandes der gemeindlichen Abwasseranlagen, des sich daraus ergebenden Sanierungsbedarfs sowie der künftigen Anforderungen aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) hat die Gemeinde Heist das grundsätzliche Interesse bekundet, das für die Abwasserentsorgung vorhandene fachliche Wissen und Potenzial des AZV zu nutzen.

Um zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung der Abwasserbeseitigung an den AZV erfolgt, war zunächst die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich.

Die Eröffnungsbilanz umfasst im Wesentlichen die Darstellung, welches Anlage- und Kapitalvermögen vorhanden ist und wie dieses finanziert ist.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner wurden nach vorgegebenem Leistungsumfang in aufwendiger Aktenrecherche u. a. die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie geleistete Zuschüsse und Beiträge für die gemeindlichen Abwasseranlagen ermittelt. Dieser Aufwand wäre ohnehin entstanden, da im Zuge der doppelten Haushaltsführung diese Grundlagenermittlung erforderlich wird.

Entsprechend der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1.1.08 ergibt sich für die Schmutzwasserkanalisation auf der Aktivseite unter Berücksichtigung der Abschreibungen ein vorhandenes Anlagevermögen im Wert von 1.896.767,36 € Zudem ist die

Verbandsumlage in Höhe von 5.344,48 € berücksichtigt. Als Umlaufvermögen ist die angesammelte Abschreibungsrücklage mit 426.656,26 € aufgeführt. Die Gesamtsumme der Aktivposten (Vermögen) beläuft sich somit auf 2.328.768,10 €

Die Passiva stellen dar, wie das vorhandene Vermögen finanziert wurde.

Als Sonderposten sind ausgewiesen die Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 614.763,05 € sowie die Werte der unentgeltlich übernommenen Anlagen (Kiefernweg, Tannenstraße und Im Dorfe) in Höhe von 86.220,75 €. Das Eigenkapital ermittelt sich aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 1.049.580,61 €, kalkulatorischen Einnahmen zur Substanzerhaltung in Höhe von 27.977,06 € sowie der verbleibenden allgemeinen Rücklage in Höhe von 550.226,62 €. Diese allgemeine Rücklage stellt das von der Gemeinde aus allgemeinen Steuermitteln für die Schmutzwasserbeseitigung eingesetzte Kapital dar. Als wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Rücklage ist die im Umlaufvermögen angesammelte Abschreibungsrücklage zu betrachten.

Seitens des AZV ist beabsichtigt, bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht die allgemeine Rücklage in einer Summe (550.226,62 €) an die Gemeinde auszukehren, da der AZV diesen Betrag finanzieren und die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigen muss.

Im Rahmen der Vorgespräche hat sich ergeben, dass der AZV beabsichtigt, ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen, das *sämtliche* Aufgaben aus der übertragenen Abwasserbeseitigung übernimmt. Neben der Unterhaltung und Sanierung des Kanalnetzes wird auch die Gebührenerhebung und -kalkulation in den Händen des AZV liegen. Eine weitere Gebührenerhebung durch die Gemeinde bzw. Amtsverwaltung Moorrege würde sich voraussichtlich nur vorübergehend ergeben, da der AZV auch hier die eigene Verantwortung anstrebt. Eine reine Dienstleistung für Unterhaltungs- und Sanierungsaufgaben ist nicht beabsichtigt und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematisch.

Bei Übertragung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation würde sich das Anlagevermögen um den Wert des Regenwassernetzes (698.362,69 €) erhöhen, so dass sich eine allgemeine Rücklage von 1.248.589,31 € ergibt. Da der Betrieb der Regenwasserkanalisation momentan nicht über eine Niederschlagswassergebühr gedeckt wird, wären die dem Kommunalunternehmen für diesen Bereich entstehenden Aufwendungen komplett aus gemeindlichen Steuermitteln zu erstatten. Die zeitnahe Einführung einer Niederschlagswassergebühr und weitere Belastung der Bürger wäre insofern geboten. Die Kostenanteile für die gemeindliche Straßenentwässerung verbleiben auch zukünftig als Aufwand bei der Gemeinde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandene fachliche Kompetenz des AZV bzw. des zu gründenden Kommunalunternehmens auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung ist vorhanden. Zudem kann die Gemeinde die Verantwortung abgeben und ist von dieser Aufgabe entlastet. Verwaltungspersonal wird nur sehr bedingt freigesetzt, weil die Aufgabe für 6 andere Gemeinden weiterhin erledigt werden muss.

Eine neutrale aufgabenbezogene Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung durch den AZV ist gewährleistet. Die Abwasserreinigung und die Betreuung der örtlichen Abwassernetze liegen in einer Hand.

Als weiterer positiver Aspekt ist die finanzielle Auskehrung der allgemeinen Rücklage zu betrachten, die eine einmalige deutliche Verbesserung des gemeindlichen Haushalts bedeutet. Andererseits ist das der Abwasserbeseitigung zu entziehende Kapital fremd zu finanzieren, so dass die entsprechende Belastung in die Gebührenkalkulation einfließt.

Durch die Übertragung der Abwasserbeseitigung an den AZV gibt die Gemeinde das Abwassernetz ihrer Bürger/Gebührentzahler mit allen Rechten und Pflichten ab. Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung wird die Stellung des AZV weiter gestärkt. Insbesondere die Mitsprache der Gemeinde als Vertreter der Gebührentzahler bei dem Umfang der Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Gebührenkalkulation wird begrenzt sein. In dem Kommunalunternehmen wird das Mitspracherecht formell voraussichtlich lediglich über einen gemeindlichen Vertreter gewährleistet sein. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die Gemeinde bei allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt wird, aber das Mitspracherecht nur bedingt vorhanden ist.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigung hat außerdem zur Folge, dass insbesondere bei der Amtsverwaltung über kurz oder lang Aufgaben wegfallen werden. D.h. neben der technischen Abwicklung der Abwasserbeseitigung, wird insbesondere im Bereich von Gebührenveranlagung, Kalkulation, Buchhaltung und Zahlungsverkehr eine Reduzierung zu erwarten sein. Die in den Abwassergebühren enthaltene Verwaltungskostenumlage für Personal- und Sachaufwand (2008 = 21.700 € für Heist) wird nach Übertragung zukünftig beim Amt nicht mehr zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Die Folge wäre eine anteilige Personalreduzierung, die aufgrund der breit verteilten Zeiteile schwierig zu ermitteln ist oder eine entsprechende Erhöhung der Amtsumlage zur Deckung der Mindererträge. Im Gegenzug wird das Kommunalunternehmen seinen eigenen ermittelten Personal- und Sachkostenaufwand in die Kalkulation der Gebühren einbringen. Sollten alle Gemeinden eine vollständige Verlagerung der Abwasserbeseitigung in Erwägung ziehen, so beläuft sich die im Amtshaushalt fehlende Verwaltungskostenumlage auf rd. 140.000 € (~ 1 %-Punkt Steigerung der Amtsumlage).

Sofern die Aufgabe bei den Gemeinden bzw. dem Amt als Träger der Verwaltungstätigkeit für die amtsangehörigen Gemeinden verbleibt, wird der aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) sich ergebende zukünftige Mehraufwand über die Gebühren zu decken sein. Die Inanspruchnahme externer Ingenieurbüros, die bereits mit dem Abwassernetz vertraut sind, und der Einsatz von zusätzlichem technischem Personal werden erforderlich. Eine Belastung der Amtsumlage entfällt, da der Aufwand über den Gebührenhaushalt finanziert wird.

Bei Verlagerung der Abwasserbeseitigung werden sich auch für den Bürger in der Praxis einige Änderungen ergeben. Ansprechpartner wird nicht mehr die Gemeinde/ der örtliche Bauhof bzw. das Amt sein. Anträge zur Grundstücksentwässerung beim Bauantragsverfahren sind zukünftig separat beim Kommunalunternehmen zu genehmigen.

Bei Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht sind die Gebührenbescheide selbst bei Gebührenberechnung über das Amt zukünftig unter dem eigenen Kopfbogen des Kommunalunternehmens zu erteilen. Eine separate Bescheiderteilung für den Abrechnungszeitraum sowie die neue Vorauszahlungsperiode ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Bei Abwicklung über das Kommunalunternehmen schließt sich eine umfangreiche Datenübernahme an.

Das Zahlenwerk der vorläufigen Eröffnungsbilanz stellt sich für die Gemeinde schlüssig und positiv dar, da momentan in ausreichendem Umfang verwertbares Eigenkapital vorhanden ist. Die Gemeinde kann die vorliegenden Werte durch Berücksichtigung der aktuellen Zahlen nunmehr jederzeit in eine auch später verwendbare Übertragungsbilanz übernehmen.

Die sich aus einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ergebenden Vorteile und zu beachtenden Hinweise sind im Rahmen der endgültigen gemeindlichen Entscheidung gründlich abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht überträgt, für welchen Umfang (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) und zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung erfolgen soll.

Im Sinne einer vernünftigen Abwicklung der etwaigen Aufgabenverlagerung (öffentlich-rechtlicher Vertrag, Übergabebilanz, Datenübernahme, Abrechnung, Bescheiderteilung usw.) ist im Falle einer gemeindlichen Übertragungsentscheidung ein Übergang zum 01.01.2010 realistisch.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung -

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Schmutzwasserkanalisation / Schmutz- und Regenwasserkanalisation mit Wirkung zum _____ an den Abwasser-Zweckverband zu übertragen. Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt.
- b) Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vorerst nicht zu übertragen.

Siemonsen

Anlagen:

Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz

Schmutz- und Regenwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008

Moorrege, 7. November 2008

Struktur:

1. Grundsätzliches zur Bilanzstruktur und Bewertung
2. Entwurf der Eröffnungsbilanz der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008
3. Anlagevermögen
4. Weitere Positionen

Allgemeine Strukturierung der Bilanz

Aktiva	Passiva
Restwert auf Basis Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Allgemeine Kapitalrücklage
	Substanzerhaltungsrücklage
	Unentgeltlich übernommene Anlagen
Evtl. Umlaufvermögen (Sparbuch)	Kanalanschlussbeiträge
	Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

Kredit

Kredit

Eröffnungsbilanz der Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008

	<u>in €</u>		<u>In €</u>
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Abwassersammlungsanlagen	1.896.767,36	I. Allg. Kapitalrücklage	550.226,63
II. Finanzanlagen	5.344,48	II. Substanzerhaltungsrücklage	27.977,06
		III. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	1.049.580,61
B. Umlaufvermögen		B. Sonderposten aus Ertragszuschüssen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	I. Kanalanschlussbeiträge	614.763,05
II. Guthaben bei Kreditinstituten	426.656,26	II. Unentgeltlich übernommene Anlagen	86.220,75
		C. Rückstellungen	
		aus Gebührenüberschüssen	0,00
	2.328.768,10		2.328.768,10

Ohne Sparbuch:

Allg. Kapitalrücklage	€ 550.226,63
Abzgl. Guthaben	€ 426.656,26
Neue Kapitalrücklage	€ 123.570,37

Eröffnungsbilanz der Schmutz- und Regenwasserentsorgung der Gemeinde Heist zum 1. Januar 2008

	<u>in €</u>		<u>In €</u>
A. 1. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Abwassersammlungsanlagen	1.896.767,36	I. Allg. Kapitalrücklage	1.248.589,32
II. Regenwasser-		II. Substanzerhaltungsrücklage	27.977,06
sammlungsanlagen	698.362,69	III. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	1.049.580,61
2. Finanzanlagen	5.344,48	B. Sonderposten aus Ertrags-	
		zuschüssen	
B. Umlaufvermögen		I. Kanalanschlussbeiträge	614.763,05
I. Guthaben bei Kreditinstituten	426.656,26	II. Unentgeltlich übernommene Anlagen	86.220,75
		C. Rückstellungen	
		aus Gebührenüberschüssen	0,00
			<hr/>
	3.027.130,79		3.027.130,79

Ohne Sparbuch:

Allg. Kapitalrücklage	€ 1.248.589,32
Abzgl. Guthaben	€ 426.656,26
<hr/>	
Neue Kapitalrücklage	€ 821.933,06

Bewertung des Anlagevermögens

Summe der Schmutzwasseranlagen zu Anschaffungskosten € 3.154.325,35
(inkl. unentgeltlich übernommener Anlagen)

abzgl. Abschreibungen € 1.257.557,99

Restbuchwert zu Anschaffungskosten € 1.896.767,36

- Kanäle wurden über einen Zeitraum von 67 Jahren abgeschrieben, Pumpwerken wurden soweit möglich auf bauliche und technische Bestandteile aufgeteilt und über 50 bzw. 20 Jahre abgeschrieben
- Keine Übergabe von Grundstücken oder BGA

Anlagevermögen

- Aufnahme der Leitungslängen, der Anzahl der Schächte sowie der Hausanschlüsse erfolgte anhand von Plänen unterschiedlichen Alters – ggf. kleinere Mängel bei Zahl von Hausanschlüssen
- Zuordnung von Straßen sowie Teilstücken zu den Bauabschnitten z.T. widersprüchlich, jedoch nur unwesentliche Verschiebungen möglich

Anlagevermögen

Beispiel I. Bauabschnitt:

Straßenzüge	Fertigmeldung	Schmutzwasser		
		Schächte	ca. Länge in m	Hausanschlüsse
I. Bauabschnitt				
Erlenstraße	Okt 74	4,00	130,00	14,00
Grauer Esel I (Lehmweg bis Buchenweg - Kr.weg.)	Okt 74	7,00	306,00	12,00
Großer Kamp	Nov 74	6,00	257,00	19,00
Eichenweg	Okt 74	5,00	172,40	9,00
Buchenweg	Okt 74	7,00	170,00	13,00
Birkenhorst	Nov 74	12,00	285,70	21,00
Rosentwiete Teil 1	Nov 74	8,00	293,00	18,00
Lächenstraße	Okt 74	3,00	115,00	10,00
Grauer Esel II (ab Kreuzweg)	Nov 74	8,00	386,00	7,00
Lehmweg TS Gr. Esel - B431	Nov 74	16,00	563,00	35,00
Rosentwiete Teil 2	Dez 76	2,00	60,80	5,00
Tannenstraße	Okt 74	7,00	324,00	20,00
Gesamt		85,00	3.062,90	183,00

Anschaffungskosten Anlagevermögen

zurück

	Schmutzwasser				
	Gesamtkosten				davon Ingenieurlei- stung
	Leitungen	Pumpwerk /KA etc.	Hausanschluss- kosten	Gesamt	
I. BA	522.833,03		33.036,53	555.869,56	15.635,20
II. BA	406.071,87	7.882,08	36.569,38	450.523,33	15.585,78
III. BA	203.383,10	9.390,38	16.467,57	229.241,05	5.978,28
IV. BA	354.519,92		22.768,50	377.288,41	12.735,72
V. BA	376.951,15		20.019,56	396.970,70	14.614,05
VI. BA	186.202,28		20.772,98	206.975,26	7.640,57
Teilverlängerung	11.116,51		3.865,37	14.981,87	
B-Plan 9 - Kälbermoor	94.227,75		46.849,56	141.077,32	3.719,65
B-Plan 12 - Im Grabenputt	222.402,15		44.993,77	267.395,91	27.673,01
B-Plan 13 - Voßkuhl	80.828,72		38.188,29	119.017,01	12.403,86
Außenbereiche	95.233,72	68.162,26	82.800,57	246.196,55	21.847,77
Haseldorferstraße und Wischweg	38.167,75	12.255,97		50.423,72	13.791,41
Kreuzweg, Lehmweg, Hochmoorweg, Heideweg	22.453,06	18.150,32	67.436,84	108.040,22	8.056,36
sonstiges	34.612,91			34.612,91	
Sammelgruben		34.114,57	11.722,33	45.836,90	
Kleinkläranlage Büntenkoppel		3.641,40	3.641,40	7.282,80	
Erweiterungen und Reinv.		62.444,00		62.444,00	
Summe	2.553.770,19	147.878,72	366.332,08	3.067.980,99	137.833,88
Unentgeltlich übernommene Anlagen					
Kiefern-/Tannenweg	41.978,65	14.571,82		56.550,47	3.190,51
Im Dorfe	20.350,42		9.409,86	29.760,28	
Summe	2.616.099,26	162.450,54	375.741,93	3.154.291,73	141.024,40

Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage

- Überprüfung der Voraussetzungen zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage seit 1974

Kalkulation:

Beispiel 2000

+ Betriebl. Aufwendungen	€ 153.309,16
+ kalk. Abschreibungen	€ 73.096,95
+ Kalk. Zinsen	€ 5.139,21
- <u>Erhobene Gebühren + sonst. Erträge</u>	<u>€ 262.548,79</u>
Über-/Unterdeckung des Kalenderjahres	€ +30.003,47
Kalk. Afa war größer als Afa auf AK/HK um	€ 27.977,06
Überdeckung > Mehr-AfA	Ja
→ Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage!	€ 27.977,06
Überdeckung < Mehr-AfA (bzw. Unterdeckung)	Nein

zurück

Kanalanschlussbeiträge

- In Anlehnung an die Vorschriften der EigVO-SH wurden die Kanalanschlussbeiträge passiviert
- Eine jährliche Auflösung von Zuschüssen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist gemäß Sondererlass des Innenministers vom 8. September 1992 nicht zulässig

zurück

Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

Ermittlung:

+ Betriebl. Aufwendungen

+ kalk. Abschreibungen

+ kalk. Zinsen Zur Ermittlung

-Erhobene Gebühren + sonst. Erträge

Über-/Unterdeckung des Kalenderjahres

→ Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

sofern der Vortrag zuzügl. Zuführung positiven Wert ergeben!

Bei Unterdeckung Auflösung in entsprechender Höhe!

Kumuliert ergibt sich Ende 2007 eine Unterdeckung von T€ 688, in den letzten 3 Jahren betrug die Unterdeckung insgesamt T€ 128

Beispiel 2000

€ 153.309,16

€ 73.096,95

€ 5.139,21

€ 262.548,79

€+ 30.003,47

€ 30.003,47

zurück

Ermittlung kalk. Zinsen

	Beispiel 2000
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	
Restbuchwert der fertigen Anlagen 100%	2.031.886,00
- 50% Anlagenzugänge	142.907,24
+ 50% nom. Abschreibungen	22.559,94
- 50% kalk. Mehr-Abschreibungen	13.988,53
Anlagevermögen gesamt	1.897.550,17
Abzugskapital	
Öffentliche Zuschüsse 100% 31.12.	1.028.790,61
Kanalanschlußbeiträge 100% 1.1.	605.170,21
Zugänge Kanalanschlußbeiträge 50%	6.061,44
Unentgeltlich übernommene Leitungen 100%	86.220,75
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen 100% 1.1.	0,00
Gebührenaussgleichsrückstellung 100% 1.1.	0,00
Abzugskapital gesamt	1.726.243,01
Zu verzinsendes aufgewandtes Kapital	171.307,16
Einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz	3,00%
Kalkulatorische Zinsen	5.139,21

zurück

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit.